

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 13.12.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 13. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70 S. 353.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsutscapitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50 S. 251.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandescasse des Amtsverbands Jever aus den Jahren 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72 S. 412.)
 7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58 S. 268.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66 S. 310.)
 9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46 S. 247.)
 10. Desgleichen über die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10 S. 14.)
 11. Desgleichen über die Rechnungen der Landes-casse des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11 S. 15.)
 12. Desgleichen, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69 S. 338.)
 13. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsrath Muzenbecher und Oberfinanzrath Heumann, später Se. Excellenz Minister Ruhlstrat, Herr Minister Tappenbeck und die Herren Regierungs-Commissare Oberfinanzrath Dr. Janßen und Ministerialrath Flor.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß der Abg. Ahlhorn die auf ihn gefallene Wahl als Vicepräsident des Landtags für die Dauer dieser Session dankend annehme, so daß die Abgeordneten Ahlhorn und Huchting um weiteren Urlaub bis zum 21. d. M. gebeten hätten.

Der Urlaub wird bewilligt.

Folgende Eingänge werden verlesen:

1. Petition des J. H. Pund zu Hasport und Genossen, betr. Repartition der Wegelast.

An den Petitionsauschuß.

2. Desgleichen der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe im Amtsgerichtsbezirk Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.

An denselben Auschuß.

3. Desgleichen des Grenzaufsehers a. D. C. Fäß zu Horumerfel, betr. ungerechtfertigte Dienstentlassung.

An denselben Auschuß.

4. Desgleichen der Blankenburger Sielacht, betr. staatliche Beihilfe zu den Kosten eines Entwässerungskanal.

An den Finanzauschuß.

Einwendungen gegen die Vertheilung derselben werden nicht erhoben.

Der **Präsident**: Von dem Herrn Minister des Innern sei ein Schreiben an den Landtag unter dem 9. December d. J. eingegangen, worin mitgetheilt werde, daß die Staatsregierung eine Verlängerung des Landtags bis zum 1. Februar f. J. und eine Vertagung desselben vom 21. d. M. bis zum 18. Januar f. J. unter der Voraussetzung in Aussicht genommen habe, daß vom Landtage die Bestimmung getroffen werde, daß der Eisenbahnauschuß bereits am 4. Januar f. J. und der Justizauschuß am 11. Januar f. J. seine Geschäfte wieder aufnehmen.

Er habe in Bezug auf dieses Schreiben mit den Herren Vorsitzenden des Eisenbahnauschusses und des Justizauschusses Rücksprache genommen, dieselben seien jedoch beide nicht in der Lage gewesen, eine Erklärung darüber abgeben zu können, ob die Ausschüsse so lange Zeit, wie vorgesehn, nöthig hätten, um ihre Geschäfte so zu fördern, daß die bestimmt formulirten Anträge dem am 18. f. M. versammelten Landtage sofort vorgelegt werden könnten. Danach halte er

es für zweckmäßig, wenn der Landtag sich mit der Vertagung und ferner damit einverstanden erkläre, daß den Vorsitzenden des Eisenbahnauschusses und des Justizauschusses die Bestimmung des Tages, an welchem die gedachten Ausschüsse nach Neujahr zusammenkommen sollten, zu überlassen sei. Er werde, falls der Landtag seine Zustimmung erkläre, dem Großherzoglichen Staatsministerium in diesem Sinne antworten.

Der Landtag erklärte sich mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)

Dieser Gegenstand wird auf Antrag von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

II. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)

Hierzu sind verschiedene Anträge eingegangen, zunächst von dem Herrn Regierungs-Commissar zu Art. 8 §. 2:

Wiederherstellung des Artikels nach der Fassung der Regierungsvorlage,

und für den Fall der Ablehnung dieses Antrags den eventuellen Antrag:

den in erster Lesung eingeschalteten Worten: „und der darauf eingetragenen Schulden“ die ferneren Worte hinzuzufügen: „und der capitalisirten sonstigen Lasten“.

Reg.-Com. **Heumann**: Schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs habe er sich dahin ausgesprochen, daß die Fassung des Art. 8 der Regierungsvorlage klar genug gefaßt sei und keine Direction jemals in Zweifel darüber sein könne, daß bei Erwägung der Frage, was können wir in sicherer Weise noch ausleihen, die auf der Stelle haftenden Schulden bei der Berechnung des Werthes in Abzug zu bringen seien. Für den Fall jedoch, daß der Antrag auf Wiederherstellung des Art. 8 §. 2 nach der Fassung der Regierungsvorlage abgelehnt werden sollte, müsse der von ihm eingebrachte Zusatzantrag angenommen werden, da nicht nur die eingetragenen Schulden, sondern ebenso auch alle capitalisirten sonstigen Privatlasten abgezogen werden müßten. Zunächst bitte er jedoch den Antrag auf Wiederherstellung des Artikels nach der Fassung der Regierungsvorlage annehmen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Auschuß habe die Aenderung des Artikel 8 §. 2 für die erste Lesung behufs Erreichung einer größeren Deutlichkeit beantragt, nach den vom Herrn Regierungs-Commissar abgegebenen Erklärungen und der Berathung in der ersten und zweiten Lesung jedoch

glaube er, daß die Sache nunmehr außer allem Zweifel gestellt sei und könne er sich mit der Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Artikels wohl einverstanden erklären, und gebe er jetzt anheim, für den Antrag des Regierungs-Commissars votiren zu wollen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird angenommen und damit der eventuelle Antrag desselben erledigt.

Es liegen ferner 2 Anträge des Abg. **Tanzen** zu diesem Gesetzentwurfe vor. Antrag 1 lautet:

dem Art. 26 Abs. 1 werde nachgefügt:

„diese Vereinbarung ist zu treffen, sobald der Reservefonds zur Höhe von 5% des gesammten Darlehncapitals angewachsen ist.“

Abg. **Tanzen**: In dem Art. 26 sei bestimmt, daß die nach Deckung der Verwaltungskosten sich ergebenden Geschäftsüberschüsse bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds dienen sollten. Der Zeitpunkt, wo diese Vereinbarung stattfinden solle, sei in dem Gesetz nicht fixirt. Er halte letzteres nun für sehr wünschenswerth und habe er sich erlaubt, zur zweiten Lesung noch einen Antrag einzubringen, welcher dahin gehe, daß diese Vereinbarung zu treffen sei, sobald der Reservefonds zur Höhe von 5% des gesammten Darlehncapitals angewachsen sei. Auch in den Motiven sei zum Art. 26 die Frage aufgeworfen, ob es nicht vorzuziehen sei, schon jetzt zu bestimmen, ob der Reservefonds, wenn er eine bestimmte Höhe erreicht, nicht zu schließen sei und die dann sich ergebenden Ueberschüsse in die Landescaße zu fließen hätten. Eine solche endgültige Regelung schon jetzt eintreten zu lassen, halte er nicht wünschenswerth, wohl aber wünsche er den Zeitpunkt zu fixiren, wo der Landtag wieder mit dieser Angelegenheit sich befassen müsse. Wenn dann der Reservefonds die erwähnte Höhe erreicht habe, könne der Landtag immer noch beschließen, ob die sich ergebenden Ueberschüsse in die Landescaße fließen oder anderweite Verwendung finden sollten. Er bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Vorgmann**: Der Ausschuss könne sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären und sei derselbe früher nur deshalb nicht zu einem ähnlichen Antrage gekommen, weil man nach den in den Motiven abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung geglaubt habe annehmen zu dürfen, daß dieselbe seiner Zeit, wenn der Reservefonds diese Höhe erhalten würde, bestimmt besfällige Vorschläge dem Landtage von selbst unterbreiten würde, indeß müsse er anerkennen, daß es correcter sei, wenn schon jetzt eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen würde, wodurch wenn auch nicht die Grenze des Reservefonds fixirt, doch der Zeitpunkt festgestellt werde, wann dieser Gegenstand zwischen Regierung und Landtag wieder verhandelt werden solle.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Antrag 2:

Art. 30 werde als Art. 29 und Art. 29 als Art. 30 in das Gesetz eingestellt.

Abg. **Tanzen**: Dieser Antrag habe lediglich eine formelle Bedeutung. Es scheine angemessen, den Art. 29 des Entwurfs, welcher die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Kraft und die zu errichtende Bodencredit-Anstalt ins Leben trete, dem Ministerium überlasse, den Abschluß des Gesetzes bilden zu lassen. Er bitte seinen darauf bezüglichen Antrag anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Auch im Ausschusse habe man diese redactionelle Aenderung schon in Betracht gezogen und dementsprechend den Ausschusantrag formulirt.

Der Antrag 2 wird hierauf angenommen.

Endlich erklärte der Landtag sich einverstanden mit der Berichtigung der in dem gedachten Gesetzentwurfe befindlichen Druckfehler in Gemäßheit der Schlußbemerkung des Ausschussberichts zu dieser Gesetzesvorlage und nahm sodann den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen an, und ist damit der Ausschusantrag 1 erledigt.

Antrag 2 des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium einem ständigen, durch die Verwaltung der Bodencredit-Anstalt erforderlich werdenden Beamten nach seinem Ermessen Staatsdiener-Rechte ertheilen könne.

Reg.-Com. **Heumann**: Er bitte diesen Antrag nicht so, wie er gestellt sei, annehmen zu wollen, sondern in einer weiteren Fassung, falls er nicht so, wie ihn die Staatsregierung früher gestellt, angenommen werde. Der frühere Antrag der Staatsregierung sei zwar abgelehnt, indeß vom Ausschusse insoweit wieder aufgenommen worden, daß einem Beamten die Staatsdienerqualität verliehen werden könne. Wenn die Staatsregierung so bereitwillig auf die aus dem ganzen Lande erhobenen Wünsche und Anträge eingegangen sei, so habe sie geglaubt, doch wohl so viel Vertrauen zu besitzen, daß es ihr überlassen werde, die Zahl der mit Staatsdienerqualität zu beleihenden Personen zu bestimmen. Die zu schaffende Anstalt sei so bedeutend, es handle sich um so viele Capitalien und wiederum um so vielfache Verhältnisse und Manipulationen, daß es durchaus erforderlich sei, die nöthige Zuverlässigkeit der Beamten sich zu verschaffen und dies geschähe durch Verleihung der Civilstaatsdienerrechte an die Beamten der Anstalt. Außerdem komme aber auch der finanzielle Standpunkt insofern in Betracht, als man gezwungen sei, den nur engagirten oder auf Kündigung angestellten Beamten ein höheres Gehalt zu bieten, als es der Fall sein würde, wenn man ihnen Staatsdienerqualität verleihen könnte. Wenn nun, wie der Ausschusantrag beabsichtige, nur Einer Staatsdienerrechte erhalten dürfe, wer das denn sein solle? Würde die Anstalt, und er nehme das

hier einmal an, selbständig gemacht, so seien außer dem Director ein Cassenbeamter und ein Buchhalter unbedingt nothwendig, das seien beide durchaus wichtige Persönlichkeiten, und würde man in Verlegenheit kommen, welchem von diesen beiden man die Staatsdienerqualität beilegen solle, im Interesse der Anstalt liege es, beiden diese Rechte zu verleihen. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium drei ständigen, durch die Verwaltung der Bodencredit-Anstalt erforderlich werdenden Beamten nach seinem Ermessen Staatsdienerrechte ertheilen könne.

Man dürfe von vornherein annehmen, daß die Staatsregierung nicht darauf veressen sein werde, möglichst Vielen die Staatsdienerqualität zu verleihen, es werde das nur im Nothfalle geschehen, wie man auch in Betreff der Ersparungscasse nur aus Noth den Gehülfen die Stellung eines Staatsdieners habe verleihen müssen. Das gleiche Zutrauen, welches man damals für die Ersparungscasse gehabt, bitte er auch hier für diese den Interessen des ganzen Landes dienende Anstalt zeigen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Der Ausschuß sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Anstalt doch nicht so rasch eine solche Ausdehnung erlangen werde, daß es nöthig sein werde, mehreren Beamten die Staatsdienerqualität zu verleihen. Daraus, daß die Anstalt ja in Verbindung mit anderen Anstalten ins Leben treten solle, gehe hervor, daß die Staatsregierung selbst eine so rapide Entwicklung der Anstalt nicht erwarte. Unter allen Umständen dürfe es deshalb für ausreichend angesehen werden, wenn der Großh. Staatsregierung für die Anstellung nur eines Beamten diese gewünschte Berechtigung ertheilt werde; bis zum nächsten Landtage würde sie dann gewiß schon fertig werden. Welchem der Beamten die Regierung die Rechte eines Staatsdieners verleihen wolle, habe man ihr ganz überlassen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird abgelehnt; der Antrag 2 des Ausschusses angenommen.

Der **Präsident**: Der Abg. Wallroth habe noch das Wort zu dem soeben beschlossenen Gesetzentwurf erbeten und werde er ihm dasselbe ertheilen, falls dagegen sich kein Widerspruch erhebe.

Widerspruch wurde nicht erhoben.

Abg. **Wallroth**: Ohne förmlich interpelliren zu wollen, erlaube er sich an die Großherzogliche Staatsregierung die Anfrage: wie dieselbe sich voraussichtlich stellen werde gegenüber einem etwaigen Antrage aus der Mitte des Landtags auf demnächstige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betr. Ausdehnung der für das Herzogthum voraussichtlich in Balde gesetzlich constituirten Bodencredit-Anstalt auf das Fürstenthum Lübeck, event. Errichtung eines gleichartigen Instituts für das Fürstenthum. Dazu bemerke er: für ersteres, Ausdehnung

des Instituts auf das Fürstenthum in der Weise, daß die dortigen Grundbesitzer an der Anstalt theilnehmen könnten, sei Sympathie vorhanden und ein dahin gehender Antrag in Aussicht zu stellen, obwohl nicht verkannt werde, daß Hindernisse, insbesondere wegen der getrennten Finanzwirthschaft des Fürstenthums und des Herzogthums, hiergegen sich aufwerfen könnten; dagegen werde wohl von einem Antrage auf Errichtung einer selbständigen gleichartigen Anstalt für das Fürstenthum abgesehen werden.

Reg.-Com. **Seumann**: Er könne hierauf nur erwidern, daß die Staatsregierung diese Frage allerdings noch gar nicht in Erwägung gezogen habe, jedoch auf einen darauf bezüglichen Antrag hin gerne bereit sein werde, die Sache einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, wobei er jedoch gleich bemerken müsse, daß sich einer Ausdehnung dieses Instituts auf das Fürstenthum wegen der vollständigen Trennung beider Cassen, derjenigen des Herzogthums und des Fürstenthums, unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen würden.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70, S. 353.)

Berichterstatter: Abg. Hoyer.

Die Ausschuß-Anträge 1—4 incl. werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsgutscapitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50, S. 251.)

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Die Seitens des Ausschusses gestellten Anträge 1—4 incl. werden ohne Debatte zusammen angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandscasse des Amtsverbandes Jever aus dem Jahre 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Prüfung übergeben.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Die Staatsregierung sei für den Fall, daß der vom Ausschusse gestellte Antrag angenommen werde, gerne zu einer weiteren Prüfung der Sache bereit, selbstredend jedoch nicht in der Weise, daß die abgegebenen Entscheidungen in Frage gestellt werden könnten, aus diesen seien Rechte und Verpflichtungen definitiv erwachsen, sondern nur nach der Seite, ob den bei dieser Angelegenheit zu Tage getretenen Härten sich in anderer Weise werde abhelfen lassen.

Berichterstatter Abg. **Müller**: Der Ausschuß erkläre sich hiermit durchaus einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Voranschlag in Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72, S. 412.)

Der Ausschuß beantragt:

1.

der Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 seine Zustimmung ertheilen.

2.

der Landtag wolle das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. November 1881 für erledigt erklären.

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Die ganze Sache liege so einfach und klar und sei in der Vorlage so vollständig und eingehend begründet, daß er Namens des Ausschusses, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die Annahme der Anträge empfehlen könne.

Reg.-Com. Dr. **Jansen**: Er wolle sich die Frage erlauben, ob das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. December 1881 (Anlage 82, S. 479), worin beantragt werde, die zu §. 5 der Ausgaben jährlich ausgeworfenen 6000 *M.* auf jährlich 9000 *M.* zu erhöhen und andererseits die Möglichkeit der Deckung dieser Mehrausgaben vorgeschlagen werde, Seitens des Ausschusses noch keine Berücksichtigung habe finden können?

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters Abg. Hoyer dahin, daß ihm dieses Schreiben erst nach Fertigstellung des Berichtes zu Händen gekommen sei, daß jedoch einer Annahme des Antrags der Regierung keine Bedenken entgegenständen, wird nach einigen unwesentlichen Erörterungen auf Antrag dieser Gegenstand einstweilen verlassen, um inzwischen den darauf bezüglichen Antrag zu formuliren.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58, S. 268.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Voranschlags-Überschreitung von 84 843,15 *M.* pro Finanzperiode 1876/78 nachträglich genehmigen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66, S. 310.)

Berichterstatter: Abg. **Capell**.

Angenommen wurden die Artikel 1—22 incl. der Regierungsvorlage.

Zu Art. 23 erhält das Wort:

Abg. **Westphal**: Der Provinzialrath habe zu Art. 5, Z. 2 und 6 beantragt, daß die in diesen Fällen entstehenden Gebühren nicht den Besitzern, sondern der Landescasse zur Last fallen sollten. Dieser Ansicht habe Redner beigestimmt, weil er es für durchaus unzulässig halte, daß die Grundbesitzer, denen beispielsweise ohne ihre Schuld durch Sturmfluthen die Grenzen verändert würden, zu diesem Schaden auch noch die Kosten der Fortschreibung tragen sollten; ebenso halte er es für unzulässig, daß die Grundbesitzer, die ihre Grundstücke unter Kostenaufwand verbessert, noch dazu die durch Abschätzung und Vermessung (was beides lediglich im Interesse des Staates geschehe) entstehenden Kosten tragen sollten. Er wolle von einem Antrag absehen und habe er dies nur erwähnt, um sein den Ausschußantrag ablehnendes Botum zu motiviren.

Der Artikel 23 mit der im Ausschußantrage enthaltenen Nachfüge:

d) durch Artikel 5, Ziff. 2 und 6 dieses Gesetzes, doch erstreckt sich hier die Gebührenfreiheit nicht auf die baaren Auslagen im Sinne des Art. 6 des Gebühren-gesetzes vom 26. December 1872

wird angenommen, desgleichen die Artikel 24—34 einschl., endlich der ganze Gesetzentwurf mit der beschlossenen Aenderung.

IX. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46, S. 247.)

Berichterstatter: Abg. **Jfen**.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Rechnungen der Krongutscasse für die Jahre 1878, 1879 und 1880 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen,

wird ohne Debatte genehmigt.

X. Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10, S. 14.)

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Er erlaube sich nachträglich eine sachliche Berichtigung zu machen, betr. die im Berichte bezeichneten Wartegelder u., der Betrag derselben sei dort angegeben auf 80 823,95 *M.*, im Ganzen auf 364 623,95 *M.* Die letztere Summe beziehe sich aber nicht bloß auf die Wartegelder, sondern auf die Ausgaben im Ganzen, es sei also hinter dem Worte „im Ganzen“ einzuschalten „betragen die Ausgaben“. Ferner habe der Herr Regierungs-Commissar bemerkt, daß eine sachliche Berichtigung in Betreff der drei ersten Zahlen stattzufinden habe, indem es sich hier nicht um Mehreinnahmen handle.

Reg.-Com. **Seumann**: Eine sachliche Berichtigung sei nicht erforderlich, er habe nur bemerkt, daß die drei ersten

Zahlen nicht Mehreinnahmen enthielten, sondern nur das gesammte Vermögen der Centralcasse umfaßten.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungen der Landescaße des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11, S. 15.)

Berichterstatter: Abg. Iken.

Die Anträge 1 und 2 werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

Es wird sodann auf den vorhin verlassenen Gegenstand Nr. VI. der Tagesordnung zurückgegangen.

Zu §. 3. der Ausgaben:

Abg. **Borgmann**: Die Position 3, Ziff. 2 der Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße pro 1882/84 beziehe sich auf den Betrieb des Dampfpfluges, der bekanntlich zu Forstculturzwecken angeschafft sei. Er hätte nun gerne vom Ausschusse resp. von dem Berichterstatter desselben gehört, welches die bisherigen Erfolge und Leistungen des Dampfpfluges gewesen seien. Er wolle dies namentlich aus dem Grunde gerne wissen, weil er im Laufe des Sommers Gelegenheit gehabt habe, in der Gegend von Meppen und Lingen Dampfpflugculturen zu sehen, die ein negatives Resultat ergeben hätten, indem die gemachten Anpflanzungen, statt fröhlich zu gedeihen, vollständig abgestorben wären. Er wolle hierauf namentlich noch aus dem Grunde hinweisen, weil in den letzten Jahren so bedeutende Flächen aus den getheilten Marken der Forstcultur überwiesen seien, so betrügen allein die Flächen, welche zufolge des heute schon behandelten Nachweises über die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts in dem Jahre 1881 der Forstverwaltung aus den Marken des Münsterlandes überwiesen seien, reichlich 1700 Hectar, für die minder oder mehr die Dampfpflugcultur auch wohl in Aussicht genommen sein dürfte. Eine Mittheilung über die bisherigen Erfolge dieser Cultur zu Forstzwecken müßte deshalb von großem allgemeinem Interesse sein.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auf die Anfrage des Abg. Borgmann könne er erwidern, daß der Herr Regierungs-Commissar bei der Berathung des Landesmeliorationsfonds dem Ausschusse über die Verwendung des Dampfpfluges sehr günstig berichtet habe und daß die erzielten Resultate trotz der Ungunst der Witterung recht befriedigend ausgefallen wären. Wie ihm bekannt, bezwecke der Dampfpflug eine tiefere Aufwühlung des Erdreichs, um insbesondere die sogenannte Ort oder Uur zu durchbrechen und an die Oberfläche zu bringen. Bekanntlich bestehe dieser Uur aus den unlöslichen Eisenoxyden, als Brauneisenstein, Raseneisenstein u. s. w., bilde eine harte-feste Schicht, welche von den Pflanzenwurzeln nicht durchbrochen werden könne und sich ebensowenig von den pflanzlichen Organismen assimiliren lasse. Es würden aber diese Eisenverbindungen durch humus-

saure oder kohlensaure Wasser in lösliche Eisenoxydsulfate verwandelt, welche als solche von den Pflanzen aufgenommen werden könnten. Der Dampfpflug werfe nun, soviel er wisse, die harten Eisen-Erdschichten an die Oberfläche, wo sie durch atmosphärische und andere Einflüsse unschädlich gemacht würden und wirke derselbe somit nicht nur in chemischer, sondern auch in mechanischer Beziehung durch Auslockerung des Bodens in vortheilhafter Weise, wie es die Erfahrung bestätigt habe.

Die §§. 1—5a einschl. der Einnahmen wurden angenommen, desgl. die §§. 1—6 einschl. der Ausgaben, sowie die Anmerkungen 1 und 2 der Nebenanlage zu Anlage 72.

Ferner wurden angenommen:

a) Ausschufsantrag 1:

der Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 seine Zustimmung ertheilen;

b) der nachträglich eingebrachte Ausschufsantrag 3:

der Landtag wolle mit den in dem nachträglichem Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 3. December 1881 beantragten Aenderungen sich einverstanden erklären;

c) Ausschufsantrag 2:

der Landtag wolle das Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 24. November 1881 für erledigt erklären.

XII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69, S. 333.)

Die §§. 1—19 incl. der Einnahmen (Nebenanlage zu Anlage 69), jedoch mit Ausnahme des §. 4 werden angenommen.

Zu §. 4 der Einnahmen wird nachträglich Seitens des Ausschusses der Antrag gestellt:

der Landtag wolle den §. 4 der Einnahmen unter der Voraussetzung annehmen, daß die Quote dieselbe bleibe.

Derselbe wird angenommen, desgleichen der nachträglich Ausschufsantrag 8:

der Landtag wolle den §. 1a der Ausgaben unter der Bedingung annehmen, daß die Quote für das Fürstenthum Birkenfeld dieselbe bleibe.

Die §§. 2—18 der Ausgaben werden gleichfalls angenommen.

Zu §. 19 bemerkt der Abg. Wagner, daß hier ein Irrthum in der Bezeichnung vorliege, es dürfe nicht heißen „Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Natron Bahnhof Birkenfeld“, da es sich hier um einen Zuschuß für die Unterhaltung einer Straße, welche die Stadt Birkenfeld vom Staate übernommen habe, handle.

Die §§. 19—29 werden genehmigt.

Berichte. XXI. Landtag.

Zu §. 30:

Reg.-Com. **Flor:** Zu der Position §. 30c „für bauliche Aenderungen im Nebengebäude am Gymnasium 2000 M.“ möchte er eine kurze Bemerkung dahin sich erlauben, daß die Summe von 2000 M. für den Umbau eines hinter dem Gymnasium befindlichen Stalls vorgesehen sei, und daß dieselbe hierzu auch genüge. Nun habe aber der Ausschuß zu §. 31 den Bau einer Turnhalle für das Birkenfelder Gymnasium nach dem Plan No 3 empfohlen, derselbe stimme aber nicht mit dem von der Staatsregierung aufgestellten Plan und zwar würde die Befolgung des Plans No 3 zur Folge haben, daß der fragliche Stall, dessen Umbau man beabsichtigt habe, ganz werde abgerissen und an einer anderen Stelle wieder aufgebaut werden müssen, wozu dann die Summe von 2000 M. nicht ausreichen werde. Es sei dies bei den Verhandlungen im Ausschuß übersehen worden, übrigens seien auch die Abgeordneten aus dem Fürstenthum, wie er vernommen, auf diesen Punkt aufmerksam geworden und beabsichtige der Abg. Henn, wie derselbe erklärt habe, dieserhalb noch einen Antrag zu stellen, weshalb regierungsseitig von einem Antrage abgesehen werde.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der §. 31 vom Präsidenten zugleich mit zur Debatte gestellt.

Abg. **Schüler:** Er müsse sein Befremden darüber aussprechen, daß man dem Provinzialrathe hierüber auch nach Annahme des Plans No 3 keine Mittheilung gemacht habe. Die Nothwendigkeit der Ausgabe zu 30c erkenne er vollständig an, zumal er mit dem Director des Gymnasiums darüber gesprochen und erfahren habe, daß bei der unvorhergesehenen Frequenz des Gymnasiums ein Umbau des Stalles ein dringendes Bedürfnis sei.

Berichterstatter Abg. **Keller:** Er beantrage nachträglich zu §. 31:

der Landtag wolle zu §. 31 16 000 M. für den Bau einer Turnhalle in Birkenfeld bewilligen und dabei den Wunsch aussprechen, es möge die Turnhalle nach Plan 3 mit dem Gymnasium parallel laufend gebaut werden.

Abg. **Schüler:** Er bitte die vom Ausschusse beantragte Position von 16 000 M. für Erbauung einer Turnhalle in Birkenfeld um 1000 M. zu verkürzen. Die vom Provinzialrathe festgesetzte Summe von 15 000 M. werde doch wohl als hinreichend erachtet werden müssen, weil die Mitglieder des Provinzialrathes besser beurtheilen könnten, was man mit dieser Summe bei der Nähe und Billigkeit des Materials erreichen könne, als die Mehrzahl der hiesigen Landtagsabgeordneten. Die Annahme dieser Summe von 15 000 M. habe schon im Provinzialrathe große Schwierigkeiten gekostet und verdanke das Resultat der dortigen Abstimmung seine Entstehung nur einem kleinen politischen Schachzuge des Vorsitzenden. Erstens habe nämlich ein Mitglied, das sehr dagegen gewesen sei, gefehlt, sodann habe

der Vorsitzende diesen Gegenstand der Tagesordnung anderen vorgestellt und schließlich bei der Abstimmung sei es vorgekommen, daß ein Mitglied — wie es ihm (Redner) neulich bei der Abstimmung über die Bodencredit-Anstalt gegangen sei — irrtümlich gegen seine Meinung gestimmt habe. Er bitte dringend die Summe von 15 000 M. stehen zu lassen, da man eines Prachtbaues nicht bedürfe und im ganzen Ländchen so schon genug Erbitterung herrsche über die stete Bevorzugung der Stadt Birkenfeld. Um nur ein Beispiel anzuführen, so sei vor nicht langer Zeit um die 6 bis 8 Minuten betragende Abkürzung des Zufuhrwegs zum Birkenfelder Bahnhof eine Ausgabe von 5 bis 6000 M. gemacht und nur in Folge des Neubaus dieser Chaussee hätte sich die Durchschnittssumme der Verwaltungskosten der Birkenfelder Straße zum Bahnhof auf die Höhe von 3300 M. belaufen können, wie solche der Provinzialrath für Uebernahme der Chausseen von Seiten der Stadt Birkenfeld als jährliche Vergütung bewilligt habe. Herr Baurath Meyer habe später noch herausgeflügelt, daß diese Summe noch 500 M. mehr betrage und sei so der Betrag auf 3800 M. erhöht worden.

Er bitte nochmals bei der vom Provinzialrathe festgesetzten Summe stehen zu bleiben und beantrage er:

der Landtag wolle bei Erbauung der Turnhalle in Birkenfeld die Summe von 15 000 M. festsetzen.

Reg.-Com. **Flor:** Die Staatsregierung hätte zwar etwas mehr wie 16 000 M. gewünscht, da indessen der Ausschuß sich zur Empfehlung einer höheren Summe nicht habe verstehen wollen, beabsichtige dieselbe den Versuch zu machen, ob für die gedachten 16 000 M. die Herstellung möglich sei. Er müsse aber dringend bitten bei dieser Summe stehen zu wollen, da die vom Ausschuß mehr beantragten 1000 M. nicht für den eigentlichen Bau, sondern für Anschaffung von Geräthschaften und Planung, woran man im Provinzialrathe nicht gedacht habe, verwandt werden sollten.

Abg. **Tangen:** Die Verbindung des §. 31 und 30c sei ihm, müsse er aufrichtig gestehen, nicht ganz klar geworden, weder der Herr Berichterstatter noch der Herr Regierungs-Commissar hätten im Ausschusse auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß durch Befolgung des Plans No 3 eine Erhöhung der Position 30c in Frage kommen könne. Durch die nachträgliche Aenderung des Ausschußantrags Seitens des Herrn Berichterstatters seien allerdings die Schwierigkeiten gehoben.

Die Höhe der Summe habe man im Ausschusse eingehend berathen und habe man anfänglich nur 15 000 M. empfehlen wollen, habe sich jedoch schließlich dazu verstehen müssen noch 1000 M. für Geräte und Planung zu beantragen. Nach den vorliegenden Anträgen werde die Staatsregierung im Fall der Annahme derselben für den Gesamtbau

beim Gymnasium aus §. 30c 2000 *M.* und aus §. 31 16 000 *M.*, im Ganzen also 18 000 *M.* zur Verfügung haben, und mit dieser Summe würde auszukommen sein.

Abg. Henn: Er müsse sich für den Ausschußantrag aussprechen. Der Provinzialrath habe allerdings nur 15 000 *M.* bewilligt, doch habe die Staatsregierung, die ja anfänglich 20 000 *M.* beansprucht habe, sich schließlich damit einverstanden erklärt, wenn zu den bewilligten 15 000 *M.* noch 1000 *M.* für Verlegung und Planirung des Turnplatzes und für Anschaffung neuer Geräthe bewilligt würden. Dies zu bewilligen halte er für durchaus gerechtfertigt. Was die Ausführungen des Abg. Schüler darüber anlange, daß der Provinzialrathesbeschuß nur durch einen besonderen Kunstgriff des Vorsitzenden zu Stande gebracht worden sei, so müsse er das entschieden bestreiten. Der Abg. Schüler sei sodann noch auf alte Zeiten zu sprechen gekommen und habe unter anderem betont, daß der Stadt Birkenfeld immer alles zugewandt worden sei, so habe man, um einen Umweg von 6 bis 7 Minuten zu sparen, eine Straße nach dem Bahnhof Birkenfeld gebaut, die über 6000 *fl.* gekostet habe. Das sei allerdings richtig, doch scheine Vorredner über diesen Fall nicht hinreichend instruiert zu sein. Nach Erbauung der Rhein-Nahe-Eisenbahn hätten zu den neuangelegten Bahnhöfen natürlich auch Zufuhrwege gebaut werden müssen, so seien nicht allein in Birkenfeld, sondern auch in Kronweiler und Oberstein solche angelegt und habe letzterer z. B. über 20 000 *fl.* gekostet. Wäre damals der neue Zufuhrweg nach Bahnhof Birkenfeld nicht gebaut worden, so würde sich die Entschädigung, die jetzt der Stadt staatsseitig für Uebernahme und Unterhaltung der alten Bahnhofstraße jährlich gezahlt werde, da diese Strecke dann noch länger wäre, bedeutend höher und vielleicht auf 5000 *M.* statt auf 3800 *M.* jährlich stellen.

Abg. Schüler: Er müsse nochmals auf die Provinzialrathssitzung zurückkommen und halte er seine Behauptung von vorhin aufrecht. Die Sache sei so gewesen: ein entschiedener Gegner der Vorlage sei für den Vormittag des letzten Sitzungstages beurlaubt gewesen, ebenso seien Keller und er (Redner), beide Anhänger der Vorlage, für den Nachmittag beurlaubt gewesen, dabei habe der Vorsitzende die Sitzung schon auf den Vormittag verlegt. Es sei dies doch sozusagen ein politischer Schachzug gewesen, indem hierdurch mehrere Stimmen zu Gunsten der Vorlage gewonnen seien.

Was den Zustrackweg angehe, so habe der Abg. Henn gerade das, was er vorgebracht, bestätigt, und die Chausfirung einer kurzen Strecke eines bereits vorhandenen (bisher als Zufuhrweg von der Stadt Birkenfeld benutzten) Weges hätte doch niemals annähernd so viel kosten können, als die neue Anlegung einer Straße, zu welcher das betreffende Terrain erst hätte gekauft werden müssen.

Abg. Wagner: Er wolle nur bemerken, daß er mit dem Abg. Schüler übereinstimme.

Abg. Henn: In Bezug auf die Erbauung der Turnhalle habe er nur noch hinzuzufügen, daß bei Errichtung des Gymnasiums in Birkenfeld der Provinzialrath einstimmig beschlossen hätte, den Betrag von jährlich 21 000 *M.* aus der Staatscasse zur Verfügung zu stellen. Das Gymnasium habe sich jedoch seit den wenigen Jahren seines Bestehens so gehoben und sei die Einnahme aus Schulgelbern so gestiegen, daß der Betrag, welcher jetzt für die Erbauung einer Turnhalle verlangt werde, durch die Minderausgaben vollständig gedeckt werde, daß also mit andern Worten der Betrag für die zu erbauende Turnhalle durch das Gymnasium bereits erspart worden sei. Die Staatsregierung werde dies bestätigen können.

Angenommen wurde §. 30 der Ausgaben der Regierungsvorlage.

Angenommen wurde der genügend unterstützte Antrag des Abg. Schüler.

Der nachträgliche Ausschußantrag zu §. 31 der Ausgaben wurde ebenfalls angenommen.

Abgelehnt wurde der §. 31 der Ausgaben der Regierungsvorlage und ist hiernach die vom Ausschusse beantragte Summe von 16 000 *M.* definitiv eingestellt.

Die §§. 32—35 einschl. der Regierungsvorlage werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 36 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß nachträglich folgenden Antrag:

nachträglich beantragt der Finanzausschuß, daß bei „Verwaltung der indirecten Steuern“ §. 36 der Regierungsvorlage noch 400 *M.* als Zulage für den Steuerreceptor in Oberstein zugesetzt werde wodurch das Schreiben Großh. Staatsministeriums vom 5. d. M. — cf. Anl. 83 — als erledigt anzusehen ist.

Derselbe wird ohne Debatte genehmigt.

Die §§. 37—40 einschl. werden ebenfalls ohne Debatte angenommen.

Zu §. 41:

Abg. Schüler: Da aus dem Wortlaut des §. 41 hervorzugehen scheine, was ihm übrigens auch von anderer Seite bestätigt sei, daß das Großherzogliche Staatsministerium beabsichtige, das Amtsgericht Nohfelden eingehen zu lassen, so erlaube er sich den Antrag zu stellen:

in Erwägung, daß Großh. Staatsregierung in Aussicht genommen hat, das Amtsgericht Nohfelden eingehen zu lassen und eventuell das dortige geräumige Amthaus zum größten Theil disponibel wird, ersucht der Landtag Großh. Staatsregierung, die Bürgermeisterei Nohfelden in das jetzige Amtsgerichtsgebäude zu verlegen.

Zur Begründung desselben habe er zu bemerken: Vor einigen Jahren sei die Bürgermeisterei Neukirchen eingezogen und mit Nohfelden vereinigt, und der Sitz resp. die Wohnung des zeitigen Bürgermeisters für die Eisenbahnstation Türksmühle festgesetzt worden. Nach dem Wortlaut des betreffenden Gesetzes könne die Regierung den Wohnsitz bestimmen.

Das Amtshaus in Nohfelden sei groß und stattlich, biete auch für den Fall, daß für die in Nohfelden abzuhaltenden Gerichtstage noch Räumlichkeiten reservirt werden sollten, noch hinlänglich Raum für die Bürgermeisterei. Nohfelden sei von Türksmühle nur $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt, dieser Weg sei also nicht weiter, wie es in jeder großen Stadt von einer entfernten Wohnung zur andern vorkomme. Auch habe der Staat das größte finanzielle Interesse an der vorgeschlagenen Benützung des Amtsgerichtsgebäudes, da die von dem Bürgermeister zu zahlende Miete nicht unerheblich sei.

Der genügend unterstützte Antrag des Abg. Schüler wird angenommen, desgleichen die §§. 41—64 incl., sowie die unter Ziffer 1, 2 und 3 dem Voranschlage beigegebenen Bemerkungen.

XII. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Die Berichte der Majorität und der Minorität des Ausschusses sind schriftlich erstattet, auf eine Verlesung derselben wird verzichtet.

Die Majorität beantragt:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesegentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Minorität beantragt:

Antrag 1:

der Landtag wolle den unter Anlage Nebenanlage C von der Staatsregierung vorgelegten Gesegentwurf ablehnen.

Antrag 2:

der Landtag wolle dem unter Anlage 68 Nebenanlage C vorgelegten Gesegentwurfe folgende Fassung geben:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1882 bis 1887 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 %
„ Fürstenthum Lübeck	15 „
„ „ Birkenfeld	8 „

Der Berichterstatter der Minorität Abg. Westphal: Sollten einige Fehler in dem von ihm angefertigten Berichte sein, so bitte er dabei berücksichtigen zu wollen, daß er bei der Ausfertigung desselben sehr von der Zeit gedrängt worden

sei. Nach der Abgabe dieses Berichtes habe er noch das Staatsgrundgesetz zur Hand genommen und dann zu seiner Freude gefunden, daß die in dem Berichte aufgestellten Behauptungen dadurch lediglich bestätigt seien.

Nach Artikel 179 des Staatsgrundgesetzes habe die Sonderung des Domonialvermögens in Krongut und Staatsgut mit Einverständnis des Großherzogs und des Landtags stattgefunden und liege diese Vereinbarung in Anlage I. dem Staatsgrundgesetze bei. In dieser Anlage finde man aber weder Erbpacht noch ständige Gefälle als zum Domonialvermögen gehörig aufgeführt.

Im Artikel 180 §. 3 heiße es weiter: „Das Domonialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung“ etc., hätten die Gesetzgeber noch andere Gegenstände hinzugefügt haben wollen, so wären diese auch wohl innerhalb der Klammern mit anzuführen gewesen. Weiter heiße es im §. 3: „Das Domonialvermögen ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landesheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu berücksichtigen.“ Demnach seien also Erbpacht und ständige Gefälle nicht in Anrechnung zu bringen. Schließlich heiße es im Artikel 181 §. 1: „Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. . . . Beschwerden mit Schulden sind nur mit Bewilligung des Landtags zulässig.“ Seines Wissens aber habe der Landtag niemals ausdrücklich bewilligt, daß Schuldzinsen vom Ertrage des Domonialvermögens, soweit sie dieses nicht selbst betrafen, getragen würden, dies dürfe also auch nicht geschehen. Wenn das Staatsgut wirklich mit Schulden belastet sei, hätten diese zur Sicherung des nachhaltigen Einkommens des Staatsguts aus den nach Abzug der Schuldzinsen und der Centrallasten noch übrig bleibenden Erträgen getilgt werden sollen.

Reg.-Com. **Seumann**: Er hätte erwartet, daß aus der Versammlung einer der Abgeordneten dem Berichterstatter der Minderheit geantwortet hätte; da das aber nicht der Fall sei, wolle er demselben doch einige Worte erwidern, zumal es doch nicht die Absicht sein könne, die Einwendungen, die der Abg. Westphal soeben vorgetragen, und die Bedenken, welche der Minderheitsbericht gegen die Anträge der Staatsregierung vorgebracht habe, einfach nur durch Stillschweigen zu erledigen.

Zunächst könne er nun der Minderheit des Ausschusses versichern, daß das Staatsministerium bei Inangriffnahme der Quotenvorlage von vornherein von dem Wunsche beseelt gewesen sei, es möchte in Betreff des Beitrags zu den Gesamtausgaben bei dem jetzt seit 12 Jahren bestehenden Verhältnisse sein Verbleiben behalten können, daß aber bei der staatsgrundgesetzlichen Vorschrift der Berücksichtigung der Veränderungen in Steuerkraft und Domonialvermögen diesem Wunsche in Anbetracht der ermittelten, seit der letzten Quoten-

vertheilung eingetretenen Aenderungen leider nicht habe nachgegeben werden können.

Was sodann die vom Berichterstatter der Minderheit heute aus dem Staatsgrundgesetze gegen die Anrechnung der domanialen Gefälle entnommenen, sowie die sonstigen im Bericht enthaltenen Einwände betreffe, so stellten diese in verschiedenen Punkten die Grundsätze wieder in Frage, welche nach langen Untersuchungen von den beiden gesetzgebenden Factoren, dem Landtag und der Staatsregierung, als die maßgebenden festgestellt und festgehalten seien. Eine Beseitigung dieser Grundsätze werde nicht zugegeben werden können, da man sonst für die Quotenfrage wieder allen festen Boden verlöre.

Was nun die einzelnen Einwände betreffe, so sei die Minderheit zunächst der Ansicht, daß Erbpachten und ständige Gefälle nicht zum Domanialvermögen der einzelnen Landestheile gehörten und deshalb auch nicht bei der Quotenfrage in Berechnung gezogen werden dürften. Diese Ansicht widerstreite sowohl dem seit Beginn aller Quoten-Verhandlungen festgehaltenen Verfahren, als auch den zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Grundsätzen. Unstreitig bildeten diese Gefälle domaniale Einnahmen und müßten sie als solche nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes mit berücksichtigt werden. Früher seien dieselben allerdings theils steuerlichen, theils domanialen privatrechtlichen Charakters gewesen und sei damals für die Quotenfrage denn auch dasjenige, was steuerlich gewesen, auszuschneiden gesucht. Später aber habe die Gesetzgebung selbst alle Zweifel gelöst und beseitigt. Die Grundsteuer-Regulirungsgesetze sowohl für das Herzogthum, als für das alte Fürstenthum Lübeck, als für die neu erworbenen Theile hätten gewisse Arten und Theile der fraglichen Gefälle als steuerlich ausgeschieden, die übrigen für domanial erklärt und diese letzteren bildeten danach jetzt einen Theil des Ertrages des gesammten Domanialvermögens und kämen als solche bei der Quotenfrage zur Anrechnung. Daß dies auch gar nicht anders sein könne, werde die Minderheit selbst zugeben müssen, wenn sie erwäge, daß diese domanialen Gefälle ablösbar seien und daß da, wo und soweit wie die Ablösungen vorgenommen und die Ablösungscapitalien in die betreffenden Staatsgutscapitalien-cassen und Landes-cassen gestossen seien, diese Capitalien in ihren Zinsen unzweifelhaft der Provinz bei der Quotenfrage anzurechnen seien. Wenn beispielsweise im Herzogthum alle solche Gefälle abgelöst und an deren Stelle Capitalvermögen getreten wäre, im Fürstenthum Lübeck aber noch gar keine Ablösungen stattgehabt hätten, so würde es gewiß auch die Minderheit als eine Ungerechtigkeit gegen das Herzogthum empfinden, wenn lediglich der Ablösung wegen bei ihm die Gefälle in Form der Zinsen angerechnet würden, beim Fürstenthum Lübeck aber nicht. Ohne Berücksichtigung blieben aber auch bei der Quotenfrage die aus diesen Gefällen den Grundbesitzern erwachsenden Lasten nicht, denn bei der Veranlagung

zur Einkommensteuer, deren Erträge ja den Maßstab für die Steuerkraft bildeten, würden sie vom Einkommen abgezogen, und die einzelne Provinz bringe die Einkommensteuer, die ihr hier angerechnet werde, eben nur so auf, wie sie mit Steuern, Abgaben, Gefällen und Schulden belastet sei.

Was sodann der Minderheitsbericht wegen der Tragung der Vermessungskosten vorbringe, sei für die jetzige Quotenfrage ohne Einwirkung. Uebrigens seien auch die Angaben nicht ganz richtig. Zunächst hätten die Vermessungskosten nach den darüber in der Zeitschrift für Oldenburgische Verwaltung und Rechtspflege enthaltenen Angaben im Fürstenthum Lübeck nur ca. 3 *M.* à Hectar, also bei reichlich 54 000 Hectaren, die das ganze Fürstenthum groß sei, nur ca. 162 000 *M.* betragen, und werde die Angabe von 260 000 *M.* wohl nur auf einem Schreibfehler beruhen. Sodann habe die Lübecker Landes-casse nach dem Gesetz vom 20. December 1875 nicht 22, sondern 28% zu den Kosten der Specialvermessungen beizutragen gehabt, die Grundbesitzer also nicht 78, sondern nur 72%, und daneben seien die generellen Kosten des Reclamations- und Revisionsverfahrens, der Anfertigung und des Abschlusses der Register und der Leitung und Controle der Arbeiten zu Lasten der Landes-casse geblieben. Wenn aber der Minderheitsbericht anführe, daß im Herzogthume die Vermessungskosten sämmtlich aus der Landes-casse bestritten seien, so komme dem gegenüber in Betracht, daß im Herzogthume die Abschätzungskosten in soweit nicht aus der Landes-casse gezahlt seien, als die Tagelöhner und Transportkosten der Bezirks-, Amts- und Gemeindeabschätzer wie der Ortsanweiser von den einzelnen Gemeinden hätten getragen werden müssen. Auch dürfe man dann doch nicht vergessen, daß die Grundsteuer im Herzogthume $8\frac{1}{10}\%$ des geschätzten Grundsteuerreinertrages betrage, im Fürstenthum Lübeck aber nur $3\frac{1}{10}\%$, und daß in letzterem eine Gebäudesteuer überall nicht an den Staat entrichtet zu werden brauche. Bei so viel höherer Belastung der Grundstücke des Herzogthums sei es doch auch wohl motivirt gewesen, wenn die Kosten der Grundsteuerregulirung in höherem Grade auf die Landes-casse genommen seien.

Wenn ferner die Minderheit gegen die Meinung von einer mutmaßlich minder scharfen Veranlagung der Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck anführe, daß dort die Naturalleistungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht berücksichtigt würden, so sei darauf zu erwidern, daß die Grundsätze der Veranlagung zur Einkommensteuer in allen drei Landestheilen dieselben seien und in gleicher Weise überall gehandhabt würden und daß in der That auch in Lübeck die Naturallasten ebenso wie anderwärts bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt würden.

Wenn endlich die Minderheit es nicht für richtig halte, daß bei der Feststellung der Quoten die Schuldzinsen vom Ertrage des Domanialvermögens in Abzug gebracht würden, so sei auch solcher Abzug nicht nur ebenfalls von

jeher vorgenommen, sondern es sei auch diese Frage schon früher näher erörtert und gegen die jetzige Ansicht der Lübecker Minderheit entschieden. Die Minderheit selbst aber werde in dieser Frage wohl nicht so weit gehen, wie es nach dem Berichte scheinen könne, nach welchem sämtliche Schulden unberücksichtigt bleiben müßten. Er erinnere z. B. nur an die zum Erwerb der Ventinck'schen Besitzungen oder für Bedeckungen von Groden contrahirten Schulden. Gewiß würde auch die Minderheit es nicht als gerecht erkennen, wenn nun zwar wohl die Pacht- und Forsterträge aus den erworbenen Ventinck'schen Besitzungen und die höheren Pachten aus den bedeckten Groden angerechnet, nicht aber dagegen die Zinsen der zu deren Erzielung gemachten Schulden abgerechnet würden. Eigenthümlich sei es, daß bei der Quotenverhandlung vom Jahre 1861, als damals die Birkenfelder Abgeordneten die Nichtberücksichtigung oder die Beschränkung der Berücksichtigung der Schuldzinsen verlangten, die damaligen Lübecker Abgeordneten anderer Ansicht gewesen seien; damals freilich hätte das Fürstenthum Lübeck noch viele Schulden gehabt, während es jetzt schuldenfrei sei.

Daß die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübeck deshalb die Bewilligung von Verwendungen für das Herzogthum sollten versagen können, weil dieselbe nachtheilige Folgen für die Quote des Fürstenthums haben könne, sei nicht anzunehmen.

Die übrigen Klagen und die Aeußerungen des Minderheitsberichtes wegen unwirtschaftlichen Verfahrens im Herzogthume würden einer weiteren Erörterung um so weniger jetzt bedürfen, als sie für die Entscheidung der vorliegenden Quotenfrage ohne Bedeutung seien. Ebenso werde zur Zeit davon abgesehen werden können, die Berechnungen des Minderheitsberichtes einer Prüfung zu unterziehen und werde Redner sich in dieser Beziehung das Weitere für den Fall zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs vorbehalten dürfen, daß auf diese Berechnungen wirklich etwas ankommen sollte.

Abg. Nathan: In Betreff der Gesetzesvorlage, welche auf Nebenanlage C. zu Anlage 68 an den Landtag gekommen, werde er, ohne sich auf eine Beleuchtung der Zahlengruppen einzulassen, indem bekanntlich solche Zahlengruppirungen vielfache Verschiebungen zuließen, sich darauf beschränken einige Momente, welche wesentlich die Gesetzesvorlage herbeigeführt hätten, einer Beurtheilung zu unterwerfen und an der Hand des gewonnenen Resultats zu beweisen suchen, daß die Vorlage weder billig, noch gerecht, noch politisch zutreffend sich zeige. Der Gesetzentwurf verdanke seinen Ursprung hauptsächlich der Erhöhung der Einkommensteuer um 25%, diese Einkommensteuererhöhung sei durch die Finanzwirtschaft des Herzogthums nothwendig geworden; seit einer Reihe von Jahren würden alljährlich aus den laufenden Einnahmen außerordentliche Ausgaben verwandt, so für Kanalbauten, schon 1878 seien hierfür 1 400 000 *M.* verausgabt und im diesjährigen Voranschlage seien 10 000 *M.* vorgesehen, ebenso

seien für die Oberahnschen Felder sicher 1 000 000 *M.* gebraucht, in dem diesjährigen Budget fänden sich wieder 45 000 *M.* hierfür, ferner zur Unterstützung der verschiedenen Chausséebauten, theils dem Gemeinde-, theils dem Amtsverbande für dieses und die beiden folgenden Jahre 150 000 *M.* alljährlich gewährt, somit zusammen 205 000 *M.* Die Chaussée diene fast mehr noch der Zukunft als der Gegenwart, deshalb wäre eine Anleihe wohl angezeigt, damit nicht die vorbenannten 150 000 *M.* aus den laufenden Einnahmen entnommen würden. Zu den vorher bezeichneten 205 000 *M.* könnten noch als Einnahmen hinzugehen die sich bei der Einkommensteuer alle Jahr findenden Mehreinnahmen von 2%. Rechnet man die Einkommensteuer nur mit 800 000 *M.*, so ergebe sich hieraus eine jährliche Mehreinnahme von 16 000 *M.*, somit im Ganzen 221 000 *M.* Eine weitere Mehreinnahme finde man für das Herzogthum auch darin, daß bei der Centralkasse an Einnahmen für Eingänge vom Reich aus Zolleinnahmen 500 000 *M.* vorgesehen seien, in Wirklichkeit jedoch wohl 540 000 *M.* ergeben würden und die fernere Einnahme für Stempelgebühr, mit 60 000 *M.* vorgesehen, wahrscheinlich 70 000 *M.* betragen würde, und somit auch hier bei der Centralkasse ein Plus von 50 000 *M.*, wovon der größte Theil Oldenburg zufalle, sich endgültig zeige. Aus Vorstehendem müsse er den Schluß sich bilden, daß die Einkommensteuererhöhung um 25% sich wesentlich vermindern lasse und es demnach für das Fürstenthum Lübeck weder billig noch gerecht sei, zur Centrallast um 1% mehr herangezogen zu werden; auch nicht politisch zutreffend halte er diese Maßregel, die gegenwärtige Quote bestehe seit 12 Jahren, die Zeit hätte hierin Ruhe und man könne sagen Zufriedenheit bei den einzelnen Theilen des Großherzogthums herbeigeführt. Durch die Erhöhung werde sicher Unzufriedenheit und ebenso Zweifel an die Unparteilichkeit dieses hohen Hauses wachgerufen und alles dieses, um 7920 *M.* dem Budget des Herzogthums zuzuführen, welches mit über 5 Millionen in Einnahme und Ausgabe abschliesse, ein Tropfen gleichsam in einem großen Wassergefäß. Er bitte um Annahme des Antrags der Minorität, die Macht der Entscheidung liege in der Hand der Oldenburgischen Abgeordneten.

Reg.-Com. Seumann: Da der Abgeordnete Nathan sich auf eine Erklärung berufe, welche Redner als Regierungs-Commissar demselben gegenüber gemacht haben solle, so sehe er sich genöthigt zu erwidern, daß solche Aeußerung doch wohl nicht ganz richtig aufgefaßt sein werde. Er habe nicht gesagt, daß es dann bei der bisherigen Quotenvertheilung geblieben sein würde, wenn der Einkommensteuerzuschlag von 25% für das Herzogthum hätte beseitigt werden können, sondern nur, daß dies vielleicht dann der Fall gewesen sein würde, wenn der finanzielle Zustand des Herzogthums nicht so ungünstig sich gestaltet hätte, daß man des Zuschlags nicht hätte entbehren können.

Wenn sodann der Abg. Nathan von entbehrlichen Aus-

gaben des Herzogthums und solchen Ausgaben gesprochen hätte, welche, wie die Kosten für den Durchschlag nach den Oberahnschen Feldern, Kanalbauten, Chausseebauzuschüsse die ungünstige Finanzlage des Herzogthums herbeiführten, so dürfe er nur darauf aufmerksam machen, daß dem gegenüber ja auch 617 000 *M.* des Vermögens des Herzogthums mit verwandt werden sollten. Und was endlich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten über die Beseitigung des Deficits des Herzogthums anlange, so habe er (Redner) zwar mit Interesse die guten Rathschläge gehört, aber er könne doch nur darauf erwidern: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“.

Berichterstatter Abg. **Westphal**: Gegen das Staatsgrundgesetz könne seines Erachtens nichts vereinbart werden. Die Ablösungsgelder könnten ja in eine für sich bestehende Cassé geführt werden.

Bei der Berechnung der Vermessungskosten habe er sich nach den in den früheren Voranschlägen aufgeführten Summen gerichtet und gebe er zu, daß die Summe von 260 000 *M.* wohl etwas zu hoch gegriffen sei, daß aber die von dem Regierungs-Commissar angegebene Summe von 160 000 *M.* richtig sei, erlaube er sich zu bezweifeln. Da er selber Mitglied des Einkommensteuerschätzungsausschusses sei, könne er mit Bestimmtheit behaupten, daß bei den Einschätzungen der Einkommensteuer keine Naturalleistungen in Abzug kämen.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Propping**: Die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung sei mit einer solchen Sorgfalt ausgearbeitet und begründet, dieselbe hänge in ihren einzelnen Theilen so innig zusammen, daß er es nicht für thunlich halten könne, einzelne Punkte daraus besonders hervorzuheben und zu beleuchten. Die angeführten Zahlen und die verschiedenen Erwägungen führten trotz aller Fürsorge, die man für das Fürstenthum Lübeck habe, zu dem von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen Beitragsverhältniß, wenn nicht etwa die von der Minderheit gemachten Einwendungen stichhaltig seien. Dies sei aber nicht der Fall, dieselben seien nicht nur früher, sondern namentlich auch heute so gründlich und überzeugend widerlegt worden, daß er bei der vorgerückten Tageszeit sich enthalten wolle, näher darauf einzugehen.

Es liegt ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Wallroth auf namentliche Abstimmung vor. Derselbe wird angenommen.

Der Antrag der Mehrheit wird mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen. (Beurlaubt und abwesend sind die Abgeordneten: Abthorn, Huchting, von Hammel und Rübensch.)

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Barnstedt, Boedecker, Borgmann, de Cousser, Deeken, Groß, Haase, Hemmen, Henn, Hoyer, Jken, Keller, Kreymborg, Mettcker, Meyer, Müller, Propping,

Ramien, Roggemann, Schüler, von Seggern, Tanzen, Wagner, Wenke, Wilken, Windmüller.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: Capell, Nathan, Wallroth, Westphal.

Die Minoritätsanträge sind damit als abgelehnt anzusehen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 14. d. M., Abends 8 Uhr, einzubringen.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 14. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

Der Landtag erklärte sich damit einverstanden, daß der Bericht des Gesamtvorstandes des Landtags, betr. Gehaltserhöhung des Landtags-Registrators Schwende, bereits auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutscapitalien-cassen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 42 S. 181.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1876/78. (Anl. 74 S. 425.)
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. einen vom Staatsministerium vorgelegten Vertrag zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 63 S. 289.)
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen der Gemeinde Cleverns vom 2./3. December 1881, betr. Chausseebau.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Vorlage vom 7. December 1881, betr. Kosten der im Jahre 1882 vorzunehmenden Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des deutschen Reichs. (Anl. 84 S. 481.)
7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage vom 7. December 1881, betr. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Adelheide bis zur Landesgrenze. (Anl. 86 S. 482.)
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Amtsvorstandes des Amtes Bechta, betr.

den Bau einer Eisenbahn von Ahhorn in südlicher Richtung durch das Amt Behta.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)
10. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anlage 56 S. 264.)
11. Mündlicher Bericht des Gesamt-Vorstandes, betr. Gehaltserhöhung des Landtagsregistrators Schwenke. (Anl. 80 S. 475.)
12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
13. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. October 1881, betr. Abänderung des Staatsvertrages vom 1. December 1877, betr. Maßregeln zur Hebung und zum Schutze der Fischerei. (Anl. 33 S. 84 ff.)

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

